

eHealth Gesetz

Die diversen Änderungen und Korrekturen des eHealth-Gesetzes in den letzten Monaten haben dazu geführt, dass in den Kliniken lediglich die Umsetzung des Medikationsplans im Institutsambulanz- sowie MVZ-Bereich zum 01.10.2016 erfolgen musste.

Nicht alle Kliniken haben die Umsetzung vorgenommen, da trotz gesetzlicher Forderung keine rechtlichen Konsequenzen bekannt sind.

Die weiteren Umsetzungen bzgl. Arztbrief und weitere Telematikinfrastruktur ist bis auf weiteres ungeklärt.

Mehr oder weniger alle der geplanten Termine wurden bisher nicht eingehalten. Ein aktualisierter Zeitplan steht seitens der Gematik nicht zur Verfügung. Eine Planung seitens der Kliniken ist somit Stand Okt/2016 nicht möglich.

Kurzfazit Stand September 2016

- Umsetzung Medikationsplan (Papier) für die Institutsambulanzen und MVZ zum 01.10.2016 (nicht strafbewehrt)
- Die ursprünglich geplanten Termine zum eHealth-Gesetz wurden nicht gehalten. Es gibt keine neuen Termine
- Strategische Planungen können auf Basis des eHealth-Gesetzes nicht getroffen werden. Ungeachtet dessen können eigene Strukturen ausgebaut werden
- Förderung und Konzeption nur für den vertragsärztlichen Bereich (Arztbrief)

Aktueller Stand zum September 2016 - Der Medikationsplan nach eHealth-Gesetz 2016

- Wer bekommt einen Medikationsplan?

Versicherte, die gleichzeitig mindestens drei verordnete Arzneimittel anwenden. (Anzahl 5 Medikamente im Gespräch (KBV, AkdÄ ...))

- Was enthält der Medikationsplan?

Arzneimittel, die vom Vertragsarzt verordnet wurden und zugehörige Hinweise / Bemerkungen + durch den Patienten selbstverordnete Medikamente

- Wie wird er erstellt und ausgehändigt?

Der Medikationsplan ist in Papier auszuhändigen. (später elektronische Übermittlung per eGK / Telematikinfrastruktur geplant)

- Ab wann verpflichtend: 1. Oktober 2016

- Wer muss den Medikationsplan ausstellen?

Der Patient hat „...Anspruch auf Erstellung und Aushändigung eines Medikationsplans in Papierform durch einen an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Arzt“

- Was bedeutet das nach unserem Ermessen für das Krankenhaus?

Ausstellen und Interpretieren (Barcode!) des Medikationsplans durch das KIS in der KV- / Institutsambulanz!

„Der Arzt nach Absatz 1 Satz 1 hat den Medikationsplan zu aktualisieren, sobald er die Medikation ändert oder er Kenntnis davon erlangt, dass eine anderweitige Änderung der Medikation eingetreten ist.“ (§ 31a eHealth-Gesetz)

In Kombination mit Patientensicherheit (Vollständigkeit und Aktualität des Medikationsplanes) und Bindung des Zuweisers an die Klinik: Ein geänderter Medikationsplan sollte als Anlage auch dem Entlassbrief eines stationären Aufenthalts hinzufügen sein.